

Sachstandsbericht

Stand: 30.09.2025

Rechtliche Aspekte zur Gründung der neu-watt Batteriespeicher GmbH

Aufgabenstellung:

neu.sw, als zu 100 % städtisches Unternehmen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, beabsichtigt, eine Gesellschaft im Bereich der Energiewirtschaft unter der Firma neu-watt Batteriespeicher GmbH zu gründen und an dieser 50 % der Anteile zu übernehmen. Gegenstand der neu-watt Batteriespeicher GmbH ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie und der Handel mit Energie. Die Gesellschaft errichtet, betreibt und bewirtschaftet zu diesem Zweck Energieinfrastrukturen wie Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

Zu prüfen ist, ob die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen und kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung sowie den Betrieb der Gesellschaft gegeben sind und inwiefern zu Einzelaspekten ggf. noch weitergehender Klärungsbedarf besteht.

Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Gesellschaftsrecht:

- Die Errichtung erfolgt in Form einer GmbH nach dem GmbHG. Nur in dieser Form ist eine gemeinsame Projektgesellschaft von einer juristischen Person des privaten Rechts (Wattfarmer GmbH/private Gesellschafter) und einer juristischen Person des privaten Rechts (mit öffentlichem Anteilseigner), in Abgleich mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes M-V für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, möglich.
- Andere, theoretisch mögliche Rechtsformen (z. B. GbR, OHG, e.V., GmbH & Co. KG) erfüllen nicht die Anforderung der Haftungsbeschränkung (§ 69 Abs. 1 Ziff. 5 KV M-V). Eine AG ist nach dem Kommunalrecht wegen des begrenzten kommunalen Einflusses zur Durchsetzung des öffentlichen Zwecks (§ 68 Abs. 4, 2. Satz KV M-V) nicht zulässig.
- Es ist beabsichtigt, dass die Anteile an der neu-watt Batteriespeicher GmbH wie folgt übernommen werden: 50 % neu.sw, 50 % Wattfarmer GmbH.
- Für nicht im Gesellschaftsvertrag getroffene Regelungen gelten entsprechende Bestimmungen des GmbHG.
- Gesellschafterrechte: Die Stimmrechtsverhältnisse können ungeachtet der Höhe der Anteile vereinbart werden; üblich ist jedoch die Höhe des Stimmrechts nach den gehaltenen Anteilen (trifft bei der neu-watt zu). Differenziert werden kann die Höhe der erforderlichen Stimmen für die Herbeiführung von Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung, auch je nach Art der Rechtsgeschäfte. Damit kann ein Schutz der Interessen von Minderheitsgesellschaftern, zumindest bei wesentlichen Beschlüssen, gewährt werden. Das Informationsrecht der Gesellschafter steht ihnen ungeachtet der Anteilshöhe zu (§ 51a GmbHG).

II. Kommunalrecht:

- Gesellschafter der neu-watt ist zu 50 % eine juristische Person, auf welche die einschlägigen Bestimmungen der KV M-V für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen (§§ 22

und 68 bis 77 KV M-V) anzuwenden sind. Darüber hinaus gilt für diese der Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der Fassung der 1. Änderung vom 21.03.2019 (Kodex).

- Nach § 68 KV M-V sind zunächst die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine kommunale wirtschaftliche Betätigung zu erfüllen:
 - *Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen:*
Öffentlicher Zweck der neu-watt ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie und der Handel mit Energie. Die Gesellschaft errichtet, betreibt und bewirtschaftet zu diesem Zweck Energieinfrastrukturen wie Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV M-V). Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V). Die Energieversorgung entspricht einem öffentlichen Zweck (selbst außerhalb des Gemeindegebietes).
 - *Die Tätigkeit der neu-watt muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen:*
Der voraussichtliche Bedarf ist in einem Businessplan dargelegt ebenso wie der Umfang, in welchem dieser Bedarf durch die neu-watt bedient wird. Weiter resultiert aus dem Wirtschaftsplan, in welcher Höhe mögliche Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter anfallen. Letztere steht in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des kommunalen Unternehmens neu.sw.
 - *Die Gemeinde kann die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen:*
Die Errichtung des Batteriegroßspeichers (9 bzw. 10 MW) ist am Standort des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-HKW) von neu.sw beabsichtigt. Da dies kein traditionelles Geschäftsfeld von neu.sw ist, wird die Realisierung des Projektes über die Gründung einer Projektgesellschaft mit einem darauf spezialisierten Unternehmen, der Wattfarmer GmbH, bei paritätischer Beteiligung erfolgen. Grundlage des Tätigwerdens bildet eine Wirtschaftlichkeitsstudie, welche positive Ergebnisse erwarten lässt. Das Knowhow des Partners fließt in das Gemeinschaftsprojekt ein.
 - *Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck:*
Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient (auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets) einem öffentlichen Zweck – siehe oben. Das überwiegende Ziel des Vorhabens ist nicht in erster Linie monetärer Art, sondern die Versorgungssicherheit am Standort Neubrandenburg und die bessere Auslastung vorhandener EE-Anlagen in Stadt und Region.

-
- *Die Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk sind zu berücksichtigen:*
Es wurden diesbezügliche schriftliche Stellungnahmen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer eingeholt, welche keine negativen Auswirkungen bescheinigen und das Vorhaben befürworten.
 - Nach § 69 KV M-V sind weitere Bedingungen für eine kommunale wirtschaftliche Betätigung in einer Rechtsform des privaten Rechts (hier: GmbH) zu berücksichtigen:
 - *Bei Einrichtungen ist ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Privatrechtsform nachzuweisen und in einem Bericht zur Vorbereitung des Gemeindevertretungsbeschlusses unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile abzuwägen, dass die Aufgabe im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wirtschaftlicher durchgeführt werden kann:*
Entsprechend § 2 Abs. 2 KV M-V gehört die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art zu den wesentlichen Aufgaben einer Gemeinde und ist von dieser in eigener Verantwortung zu regeln. Das Erfordernis der Privatrechtsform (GmbH) ist durch die Partnerschaft mit einem in der Branche tätigen spezialisierten Unternehmen gegeben – siehe Ausführung unter I.
 - *Es ist sicherzustellen, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird:*
Das ist durch die Vorgabe und Eingrenzung des Gegenstands im Gesellschaftsvertrag und die übrigen Bestimmungen nach § 71 KV M-V ausreichend sichergestellt. Die laufende Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung der neu-watt erfolgt im Aufsichtsrat der neu.sw sowie durch die laufende Berichterstattung der Muttergesellschaft neu.sw an ihre Gesellschafterin.
 - *Die Gemeinde soll einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert werden:*
Die Voraussetzung ist berücksichtigt, da die Aufgabe des Überwachungsorganes durch die Gesellschafterversammlung (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) wahrgenommen wird. Die Vertretung der neu.sw in der Gesellschafterversammlung der neu-watt ist wiederum zur Ausübung ihres Mandats an die Berichterstattung an bzw. an Zustimmungserfordernisse seitens des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin der neu.sw gebunden.
 - *Die Haftung der Gemeinde ist auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen:*
Die Haftung der Gemeinde bzw. der kommunalen Gesellschaft neu.sw begrenzt sich (im Regelfall) auf die Kapitaleinlage der neu-watt (entspricht 12,5 TEUR) sowie einzuzahlende Eigenanteile für die Projektumsetzung (entspricht 900 TEUR).
 - *Die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Gemeinde sollen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen:*
Diese Bedingung ist im Kontext der kommunalen Beteiligung (50 %) über das kommunale Unternehmen neu.sw im ausreichenden Maße erfüllt. neu.sw ist ein leistungs- und finanzstarkes Unternehmen, mit einer guten Vermögens- und Eigenkapitalausstattung sowie einer positiven Ertragslage.

- Nach den Regelungen des § 73 Abs. 1 sind weitere Bestimmungen bei einer kommunalen Beteiligung mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts anzuwenden:

Die Regelungen sind in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungen, ebenso im städtischen Kodex verankert und fanden im Entwurf des Gesellschaftsvertrags der neu-watt Berücksichtigung. Der Entwurf ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Voranzeige gebracht.

- Nach § 75 KV M-V – Wirtschaftsgrundsätze ist das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck (hier: Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art) erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (Abs. 1):

Da es sich bei der neu-watt um eine Public Private Partnership (Öffentlich-private Partnerschaft), eine Kooperation zwischen mittelbar öffentlicher Hand und Privatwirtschaft zur Finanzierung, Planung, Erstellung und Betrieb öffentlicher Infrastruktur handelt, besteht das Ziel, das Bauvorhaben / Infrastruktur teilweise durch Dritte finanziert umzusetzen. Eine Gewinnerzielung ist beabsichtigt und das Potential hierfür durch eine Wirtschaftlichkeitsstudie nachgewiesen. Dies soll durch künftige Sicherstellung der Ergebnisabführung seitens des Konzerns der neu.sw zu einem stabilen Beitrag für den öffentlichen Haushalt führen. Der Jahresgewinn der neu-watt soll so hoch sein, dass langfristig für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendige Rücklagen erwirtschaftet sowie die Erzielung einer mindestens marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erzielt werden können.

- Nach § 77 KV M-V – Anzeigepflichten ist die Entscheidung der Gemeinde über die Errichtung der neu-watt bei unmittelbarer und/oder mittelbarer Beteiligung der Gemeinde mit mehr als 20 % der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie wird wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Rechtsgeschäfte auf der Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde nach Satz 1 dürfen erst vollzogen werden, wenn das Anzeigeverfahren nach Satz 2 abgeschlossen ist:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist in einem Vorverfahren bereits über die Absicht der Gründung informiert, steht der Gründung aufgrund des öffentlichen Zwecks positiv gegenüber und wird in den weiteren Verfahrensschritten einbezogen, um eine Zustimmung zu erlangen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde bereits zur Voranzeige gebracht.

III. Weitere rechtliche Aspekte

- *Personalgestellung der Gesellschafter an die neu-watt:* Derzeit nicht geplant. neu.sw wird einen der beiden Geschäftsführer der Projektgesellschaft stellen.
- *Geschäftsführung:* Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft kann durch die Bestellung und Anstellung eines/mehrerer hauptamtlich tätiger Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen erfolgen (ist derzeit allerdings nicht vorgesehen). Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist durch die Gesellschafterversammlung zu bestellen, die vorgenannten Verträge bedürfen ebenso der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

- Für die Erbringung weiterer technischer und kaufmännischer Dienstleistungen der Gesellschafterin gegenüber der Projektgesellschaft werden entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen, mit Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Steffen Herrmann
0.10 Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg